

Einzelinklusion

Die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelklasse

Voraussetzung:

Ihr Kind hat einen sonderpädagogischen Förderbedarf (z.B. Hören, Sehen, körperliche Beeinträchtigung oder Autismus-Spektrum-Störung),

- wurde bisher nach dem gültigen Lehrplan der Grundschule unterrichtet und hat den Übertritt an die Realschule geschafft (durch den passenden Schnitt im Übertrittszeugnis oder einen erfolgreich bestandenen Probeunterricht)?

oder

- soll in eine höhere Klassenstufe an die GSR wechseln und hat die Voraussetzungen für den Wechsel geschaffen (es kommt z.B. mit der Vorrückungsgenehmigung von einer anderen Realschule oder hat die Aufnahmeprüfung zum Ende der Sommerferien an der GSR bestanden)?

Dann dürfen wir Ihr Kind herzlich an der GSR begrüßen und hoffen, gemeinsam einen Weg zu finden, wie Ihr Kind bei uns seine Schulzeit zufrieden und erfolgreich absolvieren kann.

Damit uns dies gut gelingen kann, nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt zum Fachbereich Inklusion auf und vereinbaren ein Beratungsgespräch mit dem Inklusionsmanager. Den richtigen Ansprechpartner erfahren Sie vom Sekretariat.

Was können wir Ihnen bieten (und was nicht)?

Die GSR ist eine staatliche Realschule, die für die Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht mehr und nicht weniger Unterstützung bekommt als jede andere Bayerische Realschule. Das heißt, dass Ihr Kind bei uns auch in großen Klassen (bis zu 32 Schülern) und in einem großen, lauten, teils unübersichtlichen Schulhaus untergebracht ist. Und das bedeutet auch, dass Ihr Kind dieselben Leistungen erbringen muss und dasselbe Verhalten zeigen muss, um

- ➔ auf die Realschule zu kommen.
- ➔ auf der Realschule zu bleiben.

Die Realschule hat einen Bildungsauftrag, oberes Ziel ist der Leistungsgedanke. Im Vordergrund steht die Wissensvermittlung, die zur Erlangung der Mittleren Reife führen soll. Eine erfolgreiche inklusive Beschulung an der Realschule muss sich an diesem Leitgedanken orientieren. Deswegen müssen sich Eltern, Schüler und Lehrer fortwährend die Frage stellen, ob der Schüler im Kontext der Realschule so unterrichtet werden kann, dass

- er dieses Ziel erreichen kann.
- er dabei weder unter- noch überfordert wird.

- er dabei in der Entwicklung seiner Persönlichkeit nicht gehemmt wird.
- er den Unterricht nicht stört.
- er nicht so viel Unterstützung durch den Lehrer benötigt, dass andere Schüler vernachlässigt werden.
- er nicht selbst- oder fremdgefährdend wird.

Was wir Ihnen an der GSR bieten können, ist eine mehrjährige Erfahrung im Umgang mit diversen Behinderungsbildern. Unsere Kollegen zeigen ein grundsätzliches Verständnis für die Belange, Sorgen und Nöte Ihres Kindes und sind bereit, Fördermaßnahmen umzusetzen. Daneben bieten wir Ihnen Hilfe auf dem Weg durch den bayerischen Behördenschwung und unterstützen Sie bei der Beantragung von Nachteilsausgleichen, beim Einschalten des MSD und bei der Berufsorientierung. Durch unsere engen, persönlichen Kontakte können diese Hilfen schnell umgesetzt werden. Auch kleine Maßnahmen, die bei manchen Kindern oft schnelle Erfolge zeigen, versuchen wir zeitnah umzusetzen. So stehen in ein paar Klassenzimmern kleine Zelte zur Verfügung. Sie sind Rückzugsräume für Schüler, die manchmal mehr Auszeiten brauchen als andere Kinder. Auch für den Einsatz von Schulbegleitern sind wir offen. Mithilfe von Budgetstunden, die jede Schule beantragen kann, versuchen wir Ihr Kind soweit möglich zu fördern und zu unterstützen. Eine Sozialpädagogin steht den Schülern in besonderen Situationen zur Seite.

Ein kleiner Wegweiser durch den Behördenschwung

Der MSD

MSD= Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

An den Förderzentren unterrichtende Förderschullehrer beraten die Regelschulen. Wenn die GSR Hilfe benötigt...

- weil Eltern einen Nachteilsausgleich gestellt haben
- weil Lehrer nicht wissen, wie sie mit einem Schüler mit Förderbedarf umgehen sollen
- weil die Mitschüler aufgeklärt werden sollen über die Eigenheiten eines Kindes
- weil an einem Elternabend die Eltern der Mitschüler informiert werden sollen
- weil der Schüler zunehmend Probleme hat dem Unterricht zu folgen,

dann kann die GSR den MSD anfordern. Wir sind im ständigen Kontakt mit den entsprechenden Damen und Herren des MSD, deshalb können Termine oft zeitnah vereinbart werden.

Hilfe durch die Förderschullehrer der Partnerklassen

Durch die Partnerklassen sind immer zwei Förderschullehrer an der GSR, die sich aufgrund ihres Studiums genauer mit den Krankheits- und Verhaltensbildern geläufiger Behinderungen auskennen. Außerdem konnten unsere Kollegen in den vergangenen Jahren in der Partnerklasse den Umgang mit Schülern mit Förderbedarf lernen. Die Lehrer der GSR profitieren vom methodisch-didaktischen Wissen der Förderschullehrer der Jakob-Muth-Schule.

Der Inklusionsmanager

An jeder Realschule sitzt ein Inklusionsmanager, an den sich Eltern eines behinderten Kindes wenden können, um Unterstützung in vielerlei Richtung zu erhalten. Wenden Sie sich bei Fragen und Problemen direkt an ihn.

Zu den Aufgaben des Inklusionsmanagers gehört:

- Beratung von Erziehungsberechtigten zum Übertritt, zur Aufnahme, zum Nachteilsausgleich im Unterricht und bei Leistungserhebungen, zur Durchlässigkeit in Hinblick auf Abschlüsse
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Förderzentren und mit den für die Schule tätigen MSDen
- Absprache der Förderhinweise mit den Eltern und Lehrern
- Moderation eines „runden Tisches“ zur Verbesserung der Kommunikation oder zur Konfliktlösung
- Ansprechpartner im konkreten Inklusionsfall

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

Die Neue Bayerische Schulordnung (BaySchO)- Teil 4 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz regelt dies genauer. Den Gesetzestext können Sie im Internet unter www.gesetze-bayern.de einsehen.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs bei Leistungsfeststellung:

- Zeitzuschlag: Zum Ausgleich von motorischen und sinnesbezogenen Beeinträchtigungen, sofern nicht oder nicht ausreichend durch adaptierte Aufgabenstellungen ausgeglichen.
- Pausen: Pausen sind möglich zum Ausgleich von körperlichen und sinnesbezogenen Einschränkungen.
- Sonstige, insbesondere technische Hilfsmittel: z. B. Computer, Lesegeräte, Diktiergeräte, spezielle Aufgabenvorlagen (bspw. Vergrößerungen)

Beantragung des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich wird durch die Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler auf der Basis eines fachärztlichen Befundes beantragt: Der Antrag kann beim Inklusionsmanager der Schule angefordert werden und wird dort auch wieder zusammen mit dem fachärztlichen Befund abgegeben. Der MSD begutachtet den Schüler und gibt konkrete Hilfsmaßnahmen vor. Die Schule leitet den Antrag an den Ministerialbeauftragten weiter. Dieser prüft den Antrag und erstellt den Nachteilsausgleich. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Nachteilsausgleichs und können dann auch Einspruch erheben.

Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht aufgeführt, solange der Notenschutz gewährleistet ist, sich der Nachteilsausgleich also auf organisatorische Maßnahmen beschränkt. Die Realschule ist kein Förderort, die Erbringung der Leistung steht im Vordergrund. Deswegen können nur wenige Ausnahmen genehmigt werden, wenn es darum geht, den Notenschutz aufzuheben.

Ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Inklusionsmanager oder dem Schulpsychologen ist Voraussetzung für die Beantragung des Notenschutzes oder des Nachteilsausgleiches.

Berufsberatung

Hilfe erhalten Sie beim Integrationsfachdienst: www.ifd-mittelfranken.de

Besonders interessant ist das Angebot „Berufsberatung individuell“ das bei der Suche nach einem Praktikumsplatz unterstützt und in den beiden letzten Schuljahren in Anspruch genommen werden kann.

Außerschulische Hilfsangebote- Der Schulbegleiter

Aufgaben des Schulbegleiters:

Ziel der Tätigkeit des Schulbegleiters ist es, den Schüler den Schulalltag möglichst selbstständig bewältigen zu lassen und selbst in letzter Konsequenz überflüssig zu werden. Seine Hilfestellungen als verlässliche Bezugsperson des Schülers sind in folgenden Bereichen denkbar:

Der Schulbegleiter

- ist offen für alle kommunikativen Äußerungen des Schülers.
- ist eine verlässliche Bezugsperson des Schülers.
- begleitet und unterstützt den Schüler mit Autismus im Unterricht und versucht dabei stets, die Aufmerksamkeit des Schülers auf das Wesentliche zu lenken.
- hilft Schülern bei der Nutzung ihrer individuellen Hilfsmittel (wenn dies im Nachteilsausgleich genehmigt ist)
- greift Aufgabenstellungen der Lehrkräfte auf und passt diese gemäß dem vereinbarten Nachteilsausgleich und/oder den Vorgaben der Lehrkräfte an (z. B. Zuschneiden des Arbeitsblattes).
- fordert vom Schüler die Beachtung vorgegebener individueller oder klassenbezogener Ordnungsprinzipien ein.
- coacht soziale Lernprozesse, indem er hilft, Kontakte zu einzelnen Mitschülern zu knüpfen. Darüber hinaus regt er die Teilnahme an Gruppensituationen an. Hier gilt es, soziale Regeln zu vermitteln sowie angemessene Strategien zur Konfliktbewältigung einzuüben. Dies wird vor allem in Situationen nötig, in denen der Klasse kein Lehrer zugeordnet ist, also in den Pausen oder am Ende der Pause, wenn die Klasse vor dem Zimmer auf ihren Lehrer wartet.
- wirkt positiv stärkend, um so das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen des autistischen Schülers zu steigern.
- unterstützt Regelakzeptanz und den Aufbau von Eigenkontrolle.
- unterstützt notwendige Rituale für den Schüler und hilft ihm ggf. Stereotypen abzubauen.
- hilft, zu einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung zu gelangen, indem Konfliktsituationen angemessen reflektiert werden
- beobachtet das Unterrichts- und Sozialgeschehen der Klasse.
- kooperiert mit den beteiligten Lehrkräften
- greift in Krisensituationen ein und wirkt deeskalierend; schützt Mitschüler, Mitarbeiter oder den Schüler selbst vor verbalen oder körperlichen Übergriffen.
- ermöglicht phasenweisen Rückzug in Einzel- und Kleingruppensituationen und führt den Schüler in die Gruppe zurück.
- hilft bei Ortswechseln und leitet zur Orientierung im Schulhaus an.
- gibt Impulse zur Strukturierung (z. B. Pausen, Freiarbeit)
- hält Kontakt zu den Eltern und den Mitarbeitern und Lehrkräften der Klasse.
- nimmt bei Bedarf an Eltern-, Team- und Planungsgesprächen teil.

Beantragung:

Den formlosen Antrag stellen die Eltern/Sorgeberechtigten an den zuständigen Leistungsträger. Dies ist das Jugendamt bei vorliegender oder drohender seelischer Behinderung (bei Vorliegen des Asperger- oder Tourette-Syndroms wird die Eingliederungshilfe in der Regel nach dem Kinder- und Jugendhilferecht geleistet; § 35a SGB VIII; Leistung der Kinder- und Jugendhilfe).

Ein Hilfeplangespräch zur Kostenübernahme ist bei dem jeweiligen Ansprechpartner des örtlichen Allgemeinen Sozialdienst (ASD) zu vereinbaren.

Ein kinder- und jugendpsychiatrisches oder fachärztliches Gutachten ist i.d.R. Voraussetzung für die Beantragung auf Kostenübernahme für Schulbegleitung.

Der Einsatz eines Schulbegleiters bedarf der Zustimmung der Schulleiterin. Die Zustimmung ist widerrufbar.

Der Schulbegleiter muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten. Sein Auftrag und die Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit sollen im Vorfeld klar besprochen und festgelegt werden (gemeinsame Formulierung von Jugendhilfe und Schule). Da die Beauftragung eines Schulbegleiters einer Befristung – i.d.R. ein Schuljahr – unterliegt, sind eine zeitlich vorausschauende Planung und fortlaufende Absprachen ein wichtiger Teil der Kooperation. In diesem Rahmen vereinbaren der Klassenlehrer, der Schulbegleiter, Eltern, Vertreter des Jugendamtes und der Beschäftigungsstelle des Schulbegleiters ein- bis zweimal im Jahr das Hilfeplangespräch.